

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturforum Saline der Gemeinde Offenau

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Offenau am 11.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Das Kulturforum Saline ist eine Kultur- und Tagungsstätte der Gemeinde Offenau. Sie dient entsprechend ihrer Bestimmung und Ausstattung dem gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben der Gemeinde. Entsprechend dieser Zweckbestimmung steht die Saline für Tagungen, Konferenzen, Seminare, Produktpräsentationen, Vereinsveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, Betriebs-, Schul- und Familienfeiern zur Verfügung.
- (2) Die Räumlichkeiten werden ausschließlich durch die Gemeinde Offenau als Vermieterin zur Benutzung überlassen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister.
- (3) Über Ausnahmen von der zweckbestimmten Nutzung entscheidet der Gemeinderat.

§ 2

Beschreibung der öffentlichen Einrichtung

Für die Benutzung stehen zur Verfügung: Großer Saal (2/3), kleiner Saal (1/3), Foyer mit Garderobe, Bühne und zwei Künstlergarderoben im Untergeschoss, Vereinsküche mit Lager- und Kühlräumen, Toiletten.

§ 3

Kreis der Nutzungsberechtigten

- (1) Bevorzugt nutzungsberechtigt (**Nutzungskreis A**) sind die Gemeinde Offenau, die örtlichen Vereine, die örtlichen Kirchengemeinden sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien.
- (2) Nachrangig nutzungsberechtigt (**Nutzungskreis B**) sind Privatpersonen und Unternehmen, überörtliche Vereinigungen und der Pächter des dem Kulturforum angeschlossenen Restaurants.

- (3) Dem Pächter des Restaurants steht im Verhältnis zu den anderen nachrangig Nutzungsberechtigten ein Vorrecht auf Überlassung der Räumlichkeiten zu.
- (4) Die Bewirtschaftung von Veranstaltungen durch Nutzungskreis B in den Räumen des Kulturforums obliegt grundsätzlich dem Pächter des angeschlossenen Restaurants. Ausnahmen sind nur für gemeindeeigene Veranstaltungen und für Veranstaltungen der bevorzugt Nutzungsberechtigten möglich. Voraussetzung hierfür ist die Benutzung der Vereinsküche mit Eigenbewirtschaftung durch Mitglieder der bevorzugt Nutzungsberechtigten.

§4

Benutzungsantrag

- (1) Die Vermietung der Räumlichkeiten der Saline bedarf grundsätzlich eines vorherigen schriftlichen Antrages. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Der Antrag muss Angaben enthalten über den Veranstalter sowie dessen verantwortliche Vertreter, den Termin, die Art und Dauer der Veranstaltung und den Umfang der Benutzung sowie ggf. Termine für Vorbereitungs- und Dekorationszeiten. Formulare können beim Bürgermeisteramt angefordert werden.
- (3) Im Antrag ist anzugeben, ob eine Bewirtung gewünscht wird und ob die technischen Einrichtungen wie zum Beispiel die Lautsprecheranlage benötigt werden und auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstrecken wird.

§ 5

Vermietung

- (1) Der Mietvertrag über die Überlassung der Räumlichkeiten der Saline, ihrer Einrichtungen und sonstigen Gegebenheiten wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung rechtswirksam. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Hausordnung an. Mieter ist der Veranstalter.
- (2) Aus einer vorläufigen Reservierung eines Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.

- (3) Die Bestuhlung und Aufstellung von Tischen erfolgt grundsätzlich in Eigenregie durch den Mieter. Soll diese Dienstleistung vom Vermieter erbracht werden, stellt der Vermieter die Kosten hierfür in Rechnung.
- (4) Veranstalter in den Mieträumen ist stets der Mieter. Der Veranstalter hat bei der Werbung für die Veranstaltung seinen Namen zu nennen. Es besteht somit nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besuchern, nicht aber zwischen Besuchern und der Vermieterin.
- (5) Für Anträge auf Vermietung an den Pächter des angeschlossenen Restaurants gilt § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (6) Bei der Belegung hat der Belegungsplan der Vereine Vorrang. Über die weitere Belegung der Saline kann erst nach Erstellung des Belegungsplans entschieden werden. Über die Belegung bei gleichlautenden Benutzungsanträgen gleichrangig Nutzungsberechtigter Antragsteller entscheidet die Gemeinde Offenau, falls die Antragsteller zuvor keine Einvernehmlichkeit erzielt haben.
- (7) Die Vermietung erfolgt nur an natürliche oder juristische Personen. Im Antrag ist mindestens ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen.
- (8) Bei Veranstaltungen von Privatpersonen ist die Saline bis spätestens 1.00 Uhr zu verlassen. Ausnahmen müssen bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Bei Veranstaltungen an Sonntagen ist die Benutzung der angemieteten Räumlichkeiten nur bis 23.00 Uhr zugelassen. Die benutzten Räume und Anlagen sind in einer angemessenen Zeit nach Beendigung der Veranstaltung oder nach Vorgabe durch die Gemeindeverwaltung besenrein, die Vereinsküche ist endgereinigt und von der Gemeinde beauftragten Person zu übergeben.
- (9) Spätestens im Antrag auf Vermietung müssen Vorbereitungszeiten beantragt werden.
- (10) Zum Zwecke der Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten können die Nutzungszeiten eingeschränkt bzw. unterbrochen werden. Dies wird den Benutzern in der Regel rechtzeitig mitgeteilt.
- (11) Für die Überlassung der Saline wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird durch Anlage 1 geregelt.
- (12) Die Gemeinde kann vom Nutzer eine Sicherheitsleistung verlangen.

§6

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Saline werden die Miet- und Nebenkosten entsprechend der jeweils gültigen Nutzungs- und Ent-

geltordnung berechnet. Mit der Herausgabe einer neuen Entgeltordnung verliert die frühere Entgeltordnung ihre Gültigkeit, auch wenn sie Bestandteil eines bereits abgeschlossenen Vertrages ist, es sei denn, der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung ist kürzer als vier Monate. Das Benutzungsentgelt ist ein privatrechtliches Entgelt zzgl. des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.

- (2) Das Entgelt ist in Anlage 1 zur Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturforum Saline festgesetzt.
- (3) Das Hauptentgelt schließt die Kosten für Wasser und Strom sowie Heizung, Lüftung und Standardreinigung ein. Die benutzten Räumlichkeiten sowie die Außenanlagen der Saline sind besenrein zu übergeben. Bei Nutzung der Küche ist diese komplett gereinigt zu übergeben.
- (4) Nebenkosten werden für die Beschallungsanlage, die Nutzung des Flügels und gegebenenfalls für eventuell notwendige Sonderreinigungen durch übermäßige Verschmutzung nach den tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- (5) Sind für die Durchführung der Veranstaltung des Mieters Bauhofeinsätze (Bereitstellung von Podesten oder Bestuhlung), Brandwachen oder das Nutzen zusätzlicher technischer Ausstattung erforderlich, so werden die dadurch entstehenden Kosten dem Mieter berechnet.
- (6) Die Veranstaltungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen des Hauses; angefangene Stunden werden als ganze berechnet.
- (7) Entgelt nach **Entgeltsatz A** wird erhoben für Veranstaltungen bevorzugt Nutzungsberechtigter gemäß § 3 Abs. 1 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.
- (8) Entgelt nach **Entgeltsatz B** wird erhoben für Veranstaltungen nachrangig Nutzungsberechtigter gemäß § 3 Abs. 2 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.
- (9) Bevorzugt Nutzungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 1 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung werden für eine Veranstaltung pro Jahr von der Zahlung des Hauptentgeltes gemäß Nr. 1 a der Anlage 1 befreit.
- (10) Der Bürgermeister ist befugt, in Einzelfällen von der Entgelttabelle abweichende Entgelte festzusetzen, insbesondere für
 - a) Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern
 - b) Veranstaltungen, die aufgrund ihres Charakters vorwiegend im Interesse der Gemeinde Offenau durchgeführt werden und
 - c) Veranstaltungen, an deren Abhaltung die Gemeinde besonders interessiert ist.

- (11) Eine Entgeltermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.
- (12) Das Entgelt ist im Voraus zu entrichten. Es muss bis zur Zahlungsfälligkeit bei der Gemeindekasse eingegangen sein.
- (13) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Kautions gemäß Anlage 1 dieser Verordnung zu verlangen.
- (14) Entgeltschuldner ist der Mieter.
- (15) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Ausfall einer Veranstaltung in der vereinbarten Mietzeit

- (1) Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat, nicht durch, schuldet er grundsätzlich die Bezahlung der vereinbarten Miete. Die Haftung des Mieters unterliegt jedoch folgenden Einschränkungen:
 - a) Zeigt der Mieter schriftlich den Ausfall der vorgesehenen Veranstaltung drei Monate vor Beginn der Mietzeit oder früher an, so anerkennt die Vermieterin dies als Rücktritt vom Mietvertrag. Es entsteht dem Mieter keine Verpflichtung zur Zahlung von Miete oder sonstigen Kosten.
 - b) Erfolgt die Ausfallbenachrichtigung bis zum 30. Tag vor der Veranstaltung, so sind 25 % der Raummiete zu bezahlen.
 - c) Bei einer Ausfallbenachrichtigung zwischen Tag 1 und Tag 30 vor Beginn der Mietzeit, sind 50 % der Raummiete zu zahlen.

§ 8

Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Vermieterin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn
 - a) der Mieter die vereinbarte Sicherheitsleistung nicht fristgemäß stellt und/oder den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachweist,
 - b) der Mieter gegen die Bestimmungen des Mietvertrages und der geltenden Benutzungs- und Entgeltordnung der Saline verstößt,

- c) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist, oder sich der Verdacht ergibt, dass die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft,
 - d) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
- (2) Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung seitens der Vermieterin aus den vorstehend genannten Gründen, haftet der Mieter für den Schaden, den die Gemeinde dadurch erleidet, dass die gemieteten Räume während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig weitervermietet werden können. Darüber hinaus trägt der Mieter alle der Gemeinde bis dahin entstandenen Kosten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Vermieterin vorbehalten,
- (3) Das Recht der fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt,
- (4) Hat die Vermieterin die Nichtdurchführung der Veranstaltung des Mieters während der vertraglich vereinbarten Mietzeit zu vertreten, entfällt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des Mietpreises. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Vermieterin setzt deren grob fahrlässiges Verschulden voraus,

§ 9

Höhere Gewalt, unabwendbares Ereignis

Kann die Veranstaltung infolge eines Ereignisses, das trotz aller Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnte (höhere Gewalt, unabwendbares Ereignis) nicht stattfinden, ist die davon betroffene Vertragspartei unter Ausschluss jeglicher Haftung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10

Bereitstellung der Räume

- (1) Das Hausrecht in der Saline hat jederzeit die Gemeinde Offenau. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen jederzeit Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den Räumen zu gewähren ist.
- (2) Beschädigungen oder Mängel der Räume und sonstigen Einrichtungen, die bei Übergabe festgestellt werden, sind dem Beauftragten der Ge-

meinde sofort mitzuteilen. Die Räume und sonstigen Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer die Mängel nicht sofort bei der Übergabe beanstandet. Die Rückgabe hat vor einer weiteren Überlassung an einen anderen Nutzer im angetroffenen Zustand an den Beauftragten der Gemeinde zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind, und das Inventar noch vollständig ist.

Für einen etwaigen Mangel wird die Gemeinde Kostenersatz verlangen. Liegt eine übermäßige Verschmutzung vor, kann die Gemeinde die entstehenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung stellen.

- (3) Die Einrichtung darf vom Nutzer nur entsprechend der erteilten Erlaubnis benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§11

Besondere Pflichten der Nutzer

- (1) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Die vom Mieter genannten Verantwortlichen oder deren Vertreter müssen bei der Veranstaltung ständig anwesend sein. Im Antrag auf Überlassung sind diese namentlich zu benennen. Sowohl dem Mieter als auch ihnen obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und sonstiger Rechtsvorschriften.
- (3) Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Er haftet für alle von ihm, seinen Beauftragten und Veranstaltungsbesuchern verursachten Schäden an der Mietsache, dem Inventar und der zur Saline gehörenden Außenanlagen. Soweit der Mieter dadurch Schadensersatz zu leisten hat, ist die Gemeinde berechtigt, den Schaden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.
- (4) Bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht.
- (5) Während der Mietzeit ist der Mieter zur Obhut über die Mietsache und deren pflegliche Behandlung verpflichtet. Nägel, Schrauben, Niete, Ösen oder Krampen dürfen nicht in Wände, Decken, Boden oder Einrichtungsgegenstände geschlagen werden.
- (6) Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege sind stets freizuhalten. Während der Veranstaltung sind Zu- und Ausgänge unverschlossen zu halten.

- (7) Die Verwendung von offenem Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase, Pyrotechnik u.ä. ist unzulässig.
- (8) Im gesamten Gebäude des Kulturforums herrscht Rauchverbot.
- (9) Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten, auch wenn die Einrichtung ordnungsgemäß überlassen worden ist. Den Beauftragten der Gemeinde ist deshalb zur Wahrung dienstlicher Belange jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (10) Die Bestuhlungspläne unterliegen der baurechtlichen Genehmigungspflicht. Der Gemeinde liegen genehmigte Pläne vor, aus denen der Mieter eine Variante auswählen kann. Für die Anzahl der Besucher ist der jeweilige Bestuhlungsplan der Gemeinde maßgebend. Die festgesetzten Besucher-Höchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (11) Die gemieteten Räume werden nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, wem und zu welchem Zweck andere Räume der Saline zum gleichen Zeitpunkt vermietet werden.
- (12) Das Öffnen und Schließen der gemieteten Räume besorgt, je nach vorheriger Vereinbarung, eine von der Gemeinde beauftragte Person oder durch Überlassung eines Schlüssels gegen eine Sicherheitsleistung von 50 € an den Veranstalter.
- (13) Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden anzumelden, ebenso bei Musikdarbietungen oder sonstigen Vortragsveranstaltungen die Anmeldung bei der GEMA vorzunehmen und sich notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. Schankerlaubnis) rechtzeitig zu beschaffen. Die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten. Die aufgrund erforderlicher Anmeldungen und Genehmigungen zu zahlenden Gebühren und Entgelte gehen zu Lasten des Nutzers.
- (14) Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms, Plakate oder Werbezetteln für eine Veranstaltung verlangen und ggf. eine Veröffentlichung untersagen, wenn durch die Gestaltung eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist. Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Fall nicht zu.
- (15) Das zur Abwicklung der Veranstaltung angeordnete bzw. erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal ist vom Nutzer zu stellen.

§ 12

Hausordnung

Näheres zur Benutzung der Saline wird in Anlage 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung (Hausordnung) geregelt. Veranstalter, Mitwirkende und Besucher haben die Regelungen der Hausordnung einzuhalten.

§ 13

Bestimmungen für den gewerblichen Betrieb

- (1) Eine Gewerbeausübung in der Saline bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Für diese Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.
- (2) Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen sowie gewerbliches Fotografieren darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde erfolgen.

§ 14

Schadensfälle

- (1) Alle Beschädigungen am Gebäude und den sonstigen Einrichtungen sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde oder dem Bürgermeisteramt zu melden. Der Gemeinde gegenüber haftet der Veranstalter. Beschädigungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.
- (2) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters.

§ 15

Haftung und allgemeine Pflichten

- (1) Die Gemeinde Offenau überlässt die Räumlichkeiten, Einrichtungen und sonstigen beweglichen Sachen der Saline antragsgemäß zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter bzw. dessen Verantwortlicher ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und die sonstigen beweglichen Sachen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Teile, Einrichtungen oder Anlagen nicht benutzt werden. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Offenau an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, sonstigen beweglichen Sachen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen. Bei Schäden an Räumen, Einrichtungen und sonstigen beweglichen Sachen der Saline ist vom Verantwortlichen zusammen mit der von der Gemeinde beauftragten Person ein Schadensprotokoll zu fertigen.

- (2) Mängel sind unverzüglich der von der Gemeinde beauftragten Person anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Einrichtungen und sonstigen beweglichen Sachen als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Für die von Veranstaltern oder Besuchern oder sonstigen Personen eingebrachten Gegenstände (Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke, sonstige Gegenstände) übernimmt die Gemeinde keinerlei Verantwortung und Haftung. Für Garderobe wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
- (4) Eine Haftung der Gemeinde für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, die auf dem Grundstück abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- (5) Der Mieter hat der Gemeindeverwaltung mit der Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 16

Ausschluss von der Benutzung

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Kulturforums Saline ausgeschlossen werden.

§ 17

Übergangsregelung

Die vom Pächter des Restaurants Saline vor dem Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gebuchten Termine werden nach der Regelung der vorher geltenden Vorschriften mit dem Pächter abgerechnet.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Offenau. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand verpflichtet.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Offenau, den 11.07.2017

gez. Michael Folk
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Offenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Ausgefertigt:
Offenau, den 11.07.2017
gez. Michael Folk, Bürgermeister